

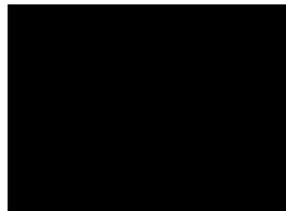
An



per E-Mail:



BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)



Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.194.839

Wien, 20. April 2022

Betreff: Anfrage gemäß Auskunftspflichtgesetz zu „Dieselpreis [#2609]“, vom 10.03.2022

Sehr geehrte:r Antragsteller:in,

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) dankt für Ihre Anfrage und teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz wie folgt mit:

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz sind Behörden dazu verpflichtet, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit dem keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Unter Auskünften sind Wissenserklärunen von Verwaltungsorganen zu verstehen, die gesichertes Wissen mitteilen, das ihnen durch ihre amtliche Tätigkeit bekannt geworden ist und das nicht erst ermittelt oder beschafft werden muss (VwGH, GZ 90/18/0193, RS 3 und 4).

Hinsichtlich Ihrer Anfrage darf mitgeteilt werden, dass dem BMK keine Informationen über die Preisbildung seitens der Unternehmen der Mineralölwirtschaft vorliegen. Da der Behörde zur Beschaffung der Information von nicht informationspflichtigen Stellen (wie etwa Unternehmen der Mineralölwirtschaft) keine gesetzliche Grundlage zur Verfügung steht, kann die Information mangels Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz nicht erteilt werden.

Erwähnt werden soll an dieser Stelle, dass nach letztem, auch medial bekannt gegebenem Informationsstand derzeit die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) Untersuchungen durchführt, um die Preis- und Margenentwicklung an den Tankstellen zu analysieren und zu beurteilen, ob der Markt funktioniert. Dabei sollen nicht nur die Entwicklung der Rohölpreise und die Ent-

wicklung der Endverbraucherpreise berücksichtigt werden, sondern auch die Kosten und Produktionsmengen der Raffinerien. Seitens der BWB wurde in Aussicht gestellt, dass es dazu im Sommer Ergebnisse geben sollte.

Die BWB hat bereits in der Vergangenheit Untersuchungen zu Treibstoffpreisen durchgeführt, die Ergebnisse können unter https://www.bwb.gv.at/branchenuntersuchungen/untersuchungen_treibstoff abgerufen werden.

Abschließend darf der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 5 Preisgesetz 1992, BGBl. I Nr. 50/2012 die Kompetenz zur Preisregulierung unter bestimmten Voraussetzungen beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort liegt.

Für die Bundesministerin:



	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2022-04-22T10:18:51+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/